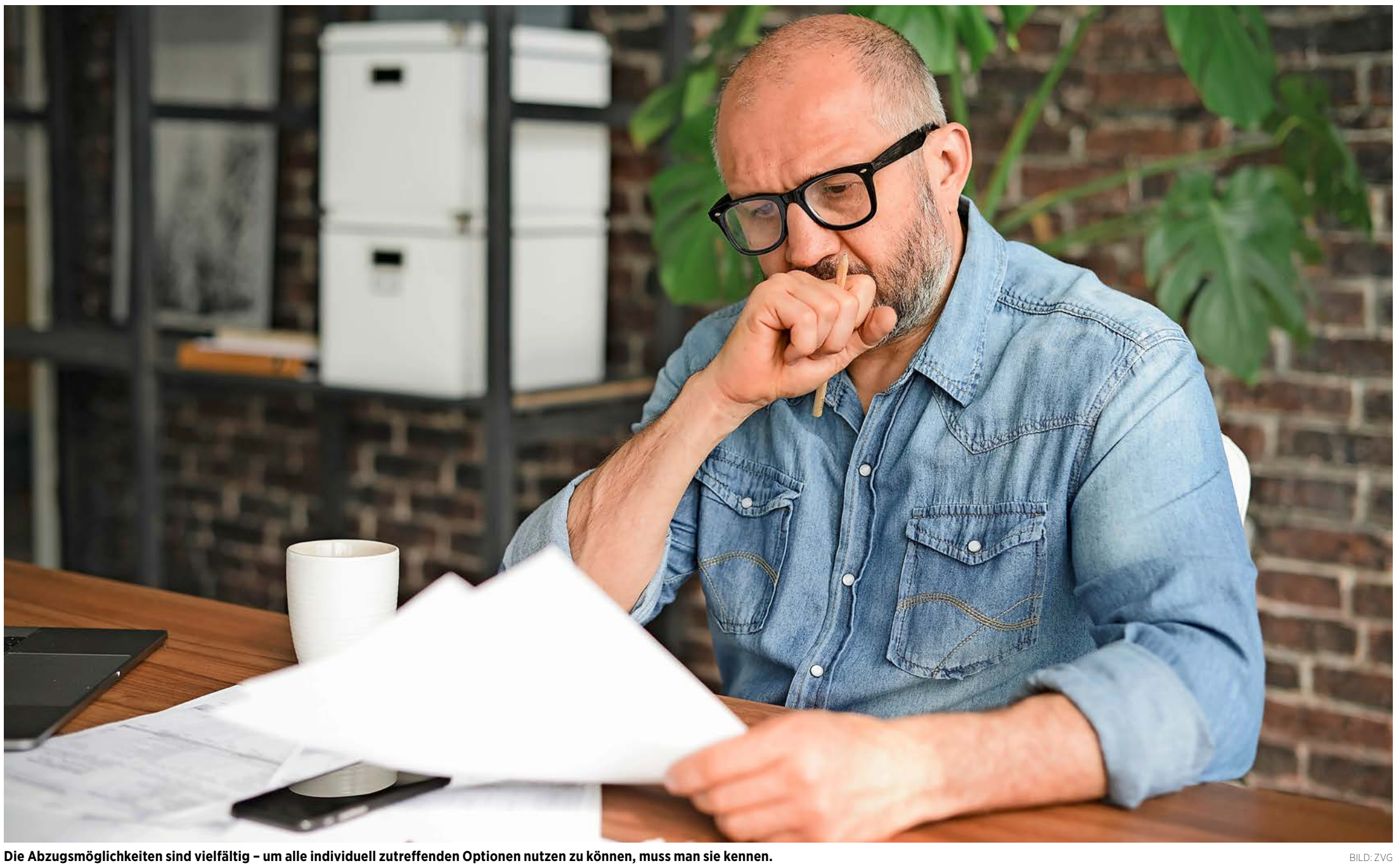

**Die Abzugsmöglichkeiten sind vielfältig – um alle individuell zutreffenden Optionen nutzen zu können, muss man sie kennen.** BILD: ZVG

# Das Einmaleins der Steueroptimierung

Wie jedes Jahr fragen sich viele beim Erstellen der Steuererklärung, ob es in Bezug auf ihre Steuerbelastung Optimierungspotenzial gibt. Tatsächlich kann diese Frage oft mit Ja beantwortet werden. **Von Patrik Diggelmann**

Die Pflicht, unsere Einkommens- und Vermögenswerte zu versteuern, begleitet uns ein Leben lang. Damit geht aber auch das Recht einher, die eigene Steuersituation zu optimieren. Um die individuelle Situation richtig einzuschätzen und zu verbessern, ist es wichtig, gewisse Grundlagen zu kennen. In den meisten Kantonen und auch bei der Bundessteuer gilt, wer mehr verdient, zahlt auch höhere Steuern im Verhältnis zu seinem Einkommen – die prozentuale Steuerbelastung steigt. Da sich somit Steuerabzüge bei höheren Einkünften stärker auswirken, ist dieses Prinzip wichtig für die individuelle Steuerplanung. Deshalb ist es empfehlenswert, grössere Abzüge auf verschiedene Jahre aufzuteilen. Dazu gehören beispielsweise Einkäufe in die Pensionskasse.

## Abzüge dokumentieren

Wussten Sie, dass Sie Auslagen z. B. für Zahnarztrechnungen (auch Dentalhygiene), Wertschriftenverwaltungskosten oder die Betriebskosten der eigenen Liegenschaft unter bestimmten Voraussetzungen in Abzug bringen können? Wissen Sie, wann Sie einen Mindernutzenabzug auf den Eigenmietwert Ihrer selbst genutzten Immobilie geltend machen können? Die Abzugsmöglichkeiten sind vielfältig – um alle individuell zutreffenden Optionen nutzen zu können, muss man sie kennen. Ein guter Beschrieb der einzelnen Abzüge ist in der Wegleitung der Steuererklärung zu finden.

In der Beratungspraxis erleben wir es immer wieder, dass Abzüge vergessen gehen, weil diese nicht dokumentiert wurden, als sie angefallen sind. Legen Sie Belege zu Steuerabzügen (z. B. Gesundheitskosten, Rechnungen für Liegenschaftsunterhalt) während des Steuerjahres physisch oder elektronisch ab, damit diese bei der Erstellung der Steuererklärung nicht in Vergessenheit geraten und gegenüber dem Steueramt nachgewiesen werden können.

Zwar wird die erste Steuererklärung bereits für das Jahr fällig, in dem der 18. Geburtstag ansteht. Doch in den meisten Fällen ist dabei die Steuerbelastung noch sehr gering, da das Einkommen noch tief ist und oft auch keine grösseren Vermögenswerte versteuert werden müssen.

## Weiterbildung als Steuervorteil

Mit Abschluss der Ausbildung und dem damit verbundenen Anstieg des Einkommens lohnt es sich dann bereits, sich mit den Grundlagen der Versteuerung und den Abzugsmöglichkeiten auseinanderzusetzen. Nach der Erstausbildung entscheiden sich viele Berufstätige für eine nebenberufliche Weiterbildung. Sofern die Kosten nicht vom Arbeitgeber getragen werden, können diese Auslagen vom Einkommen in Abzug gebracht werden. Kurs- und Prüfungsgebühren, die Kosten für das Ausbildungsmaterial, aber auch die Wegkosten und allfällige Auslagen für die auswärtige Verpflegung sind abzugsfähig.

## Vorsorge stärken und Steuern sparen

Mit zunehmender Lebenserfahrung rückt auch die Altersvorsorge stärker ins Bewusstsein. Die Säule 3a ist ein wirkungsvolles Instrument, um Steuern zu sparen und die individuelle Vorsorge zu stärken. Die Beiträge können bis zu einem Maximalbetrag von CHF 7258 für Erwerbstätige mit Pensionskasse, resp. CHF 36'288 für Erwerbstätige ohne Pensionskasse (z. B. Selbstständigerwerbende) abgezogen werden. Interessant dabei ist sicherlich auch, dass der Bundesrat beschlossen hat, ab 2026 rückwirkende Zahlungen – allerdings erstmalig für das Jahr 2025 – in die Säule 3a zuzulassen (siehe Infobox).

## Pensionskasse füllen

Viele Personen haben in der zweiten Säule, der Pensionskasse, Beitragslücken, die mit Einkäufen gefüllt werden können. Die mögliche Einkaufssumme ist auf dem Pensionskassenausweis ausgewiesen. Die Einkäufe können grundsätzlich vom Einkommen in Abzug gebracht werden. Zusätzlich wird das Vermögen in der Pensionskasse und auch die Erträge daraus (wie auch bei der Säule 3a) nicht besteuert. Um die maximale steuerliche Wirkung mit einem Pensionskasseneinkauf zu erzielen, lohnt es sich, diesen clever zu planen. So macht es Sinn, den Einkauf auf mehrere Jahre zu verteilen oder auch die Einkäufe in Jahren zu tätigen, in denen das Einkommen bereits absehbar besonders hoch ist. Somit kann die Steuerprogression möglichst wirkungsvoll gebrochen werden. Dazu ein einfaches Beispiel: Ein verheiratetes Paar, wohnhaft in Schaffhausen, mit einem steuerbaren Einkommen von 150'000 Franken spart mit einem Einkauf von 70'000 Franken in die Pensionskasse 16'300 Franken an Steuern.

Wird der Einkauf hälftig auf zwei Steuerjahre verteilt, ist die Steuerersparnis mehr als 2000 Franken grösser. Bei Einkäufen in die Pensionskasse ist wichtig, zu beachten, dass vor dem nächsten Kapitalbezug, z. B. für die Finanzierung eines Eigenheims, eine dreijährige Sperrfrist gilt.

Beim Einkauf in die 2. Säule sind aber nicht nur steuerliche Überlegungen relevant, sondern auch Deckungsgrad, Umwandlungssatz oder Verzinsung. Daher ist es empfehlenswert, sich vor einem möglichen Einkauf von einer Vorsorgespezialistin oder einem Vorsorgespezialisten beraten zu lassen.

## Potenzial beim Eigenheim

Ist man in der glücklichen Lage, ein Eigenheim erwerben zu können, ist dies ein bedeutendes Ereignis, das sich auch steuerlich auswirkt. Einerseits muss der Eigenmietwert des selbst genutzten Wohneigentums als Einkommen versteuert werden. Andererseits bietet das Eigenheim interessante Abzugsmöglichkeiten. So lässt sich beispielsweise die Steuerschuld reduzieren, wenn der Unterhalt der Liegenschaft vorausschauend geplant wird. Es empfiehlt sich daher, bei kleinen, nicht dringlichen Renovationsarbeiten – wie Malerarbeiten oder dem Ersatz funktionierender Installationen – diese zu sammeln und alle vier bis fünf Jahre zu erledigen. Denn die effektiven Kosten können nur dann abgezogen werden, wenn sie den prozentual vom Eigenmietwert berechneten Pauschalabzug übersteigen. Bei grösseren Plänen, z. B. einer Dachsanierung oder bei der Installation von neuen sanitären Anlagen, bietet es sich an, die Investitionen auf mehr als ein Steuerjahr zu verteilen. Insbesondere bei kostenintensiven Investitionen in die Liegenschaft ist es wichtig, sich vorgängig mit den steuerlichen Auswirkungen auseinanderzusetzen und allenfalls eine spezialisierte Person zurate zu ziehen.

**Über den Experten**

Patrik Diggelmann ist **Leiter der Steuer- und Erbschaftsberatung** bei der Schaffhauser Kantonalbank. Er erstellt mit seinem Team Steuererklärungen auf Mandatsbasis und berät in Steuerfragen. Er wohnt mit seiner Familie in Schaffhausen.

### Säule 3a: Nachzahlung

Wer einen Teilbetrag oder gar nicht in die Säule 3a einbezahlt hat, kann dies in Zukunft korrigieren. Folgende Eckdaten sind wichtig:

**1.** Vor 2025 entstandene Beitragslücken können nicht ausgeglichen werden. Rückwirkende Einkäufe sind ab 2026 für 2025 möglich.

**2.** Ein nachträglicher Einkauf ist nur für jene Jahre möglich, in denen in der Schweiz ein AHV-pflichtiges Einkommen angefallen ist.

**3.** Im Jahr des Einkaufs muss ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt werden.

**4.** Ein rückwirkender Einkauf setzt voraus, dass im laufenden Jahr der Maximalbetrag in die Säule 3a einbezahlt wird.

**5.** Der Einkauf pro Jahr ist nur in Höhe des «kleinen Abzugs» möglich (für 2025 beispielsweise 7258 Franken). Dies gilt z. B. auch für Selbstständigerwerbende ohne Anschluss an die Pensionskasse.

**6.** Gelder dürfen fünf Jahre vor Erreichen des Pensionierungsalters bezogen werden. Nach dem Bezug sind keine nachträglichen Einkäufe in die Säule 3a mehr möglich.